



Satzung

über die Bildung von Schulbezirken für die Grund- und Hauptschulen der Stadt Giengen an der Brenz

durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2000, in Kraft ab 1. April 2000,
in der inhaltlichen Darstellung mit den ergangenen Änderungen
(Satzungen zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grund-
und Hauptschulen der Stadt Giengen an der Brenz)
durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2003, in Kraft ab 1. Juni 2003,
durch Gemeinderatsbeschluss vom 36. November 2009, in Kraft ab 1. August 2010 und
durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2010, in Kraft ab 1. August 2011

§ 1

Grundschulbezirke

1. Für den Bereich der Grundschule wird die Stadt Giengen in 6 Schulbezirke eingeteilt.
2. Folgende Schulbezirke werden gebildet:

Schulbezirk I – GS Kernstadtgrundschule

Das Stadtgebiet nördlich der Bahnlinie einschl. Baugebiet Memminger Wanne bis zur östl. Grenze der Hohenzollernstraße mit dem Anteil Zeulenrodaer Straße, Aussiedlerhöfe im Bereich Brunnenfeld.

Schulbezirk II – wird gestrichen.

Schulbezirk III – GS Hohenmemmingen

Die Teilorte Hohenmemmingen und Sachsenhausen sowie anteilig das Baugebiet Memminger Wanne östl. der Hohenzollernstraße mit dem Anteil Zeulenrodaer Straße, Erfurter Weg, Geraer Weg, St. Johannesweg, Am Ächselesberg, Meißener Weg, Weimarer Weg, Dresdner Straße.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung 7. April 2000 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22. Mai 2003 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.
Der bisherige § 2 Abs. 1 und 2 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2002/2003 außer Kraft (Änderung der Hauptschulbezirke).

Die Änderungssatzung vom 26. November 2009 tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Der bisherige § 2 Abs. 1 und 2 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2009/10 außer Kraft (Aufhebung Hauptschulbezirke).

Die Änderungssatzung vom 21. Oktober 2010 tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Der bisherige § 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2010/11 außer Kraft (Änderung der Grundschulbezirke aufgrund Bildung Kernstadtgrundschule).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.